



Erdwärmesonden-Wärmepumpen nutzen klimafreundliche Energie aus dem Untergrund.
Im Bild: Installation zur Bohrung der 200 Meter tiefen Sonde.
Quelle: I. Flynn

Energie- gesetz unterstützt Umstieg auf erneuerbare Energien

Seit das geänderte Energiegesetz am 1. September 2022 in Kraft getreten ist, können Öl- und Gasheizungen nur noch in Ausnahmefällen durch solche ersetzt werden. Klimafreundliche Heizungen werden zum Standard, auf neuen Häusern ist Eigenstromerzeugung, beispielsweise durch Solarpanels, Pflicht.

Christoph Gmür, Leiter Energietechnik
Abteilung Energie, AWEL
Baudirektion Kanton Zürich
Telefon 043 259 42 70
christoph.gmuere@bd.zh.ch

www.zh.ch/energie

- www.zh.ch/bauvorschriften
- www.zh.ch/en-env
- www.zh.ch/energieversorgung
- www.zh.ch/energiefoerderung
- Artikel «Windenergie als lokal verfügbare Ressource», Seite 7
- Artikel «Kleine Einsparungen, grosse Wirkung», Seite 9

Die Stimmberechtigten haben am 28. November 2021 die Änderung des kantonalen Energiegesetzes mit gut 62 Prozent Ja-Stimmen-Anteil angenommen. Am 1. September 2022 sind das geänderte Energiegesetz (Umsetzung MuKE n 2014) und die entsprechenden Verordnungsänderungen (Besondere Bauverordnung I) in Kraft getreten.

Die Umsetzung des Gesetzes bringt den Kanton Zürich beim Klimaschutz einen entscheidenden Schritt voran. Denn es regelt unter anderem, welche Heizungen bei Neu- und Umbauten erlaubt sind. Immerhin verursachen Öl- und Gasheizungen heute rund 40 Prozent der klimaschädlichen CO₂-Emissionen.

Gilt für bestehende Gebäude ...

Neu müssen Öl- und Gasheizungen in bestehenden Gebäuden am Ende ihrer Lebensdauer durch klimafreundliche Heizungen ersetzt werden, wenn es technisch möglich und finanziell tragbar ist. Letzteres gilt, wenn es über den Lebenszyklus höchstens fünf Prozent Mehrkosten verursacht gegenüber einem Ersatz mit einem fossilen System. Der Kanton unterstützt den Umstieg mit Förderbeiträgen. Für finanzielle Härtefälle und bei ausserordentlichen Verhältnissen sind Ausnahmeregelungen und Ersatzlösungen vorgesehen.

... und für neue Gebäude

Neue Häuser müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist. Eine

Klimaschonend heizen Wärmepumpe, Holz, Solar

Bei einem Heizersersatz mit erneuerbaren Energien sind alle Anforderungen ohne Zusatzaufgaben automatisch erfüllt. In Frage kommen beispielsweise Wärmepumpen, Holzheizungen, thermische Solaranlagen und Kombinationen aus diesen Systemen.

Anschluss an ein Wärmenetz

Auch der Anschluss an ein Wärmenetz mit erneuerbarer Energie oder Abwärme ist möglich. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme des Wärmenetzes ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird. Bei den meisten grossen Fernwärmenetzen in den Städten ist dies der Fall. Auch Holzwärmeverbände oder Wärmenetze mit Wärmepumpen und einer erneuerbaren Quelle wie Grundwasser oder Oberflächengewässer kommen in Frage.

Biogas und weitere erneuerbare Brennstoffe

Die Anforderungen können auch erfüllt werden durch den Kauf von Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe. Der Anteil erneuerbarer Energie für Heizung und Warmwasser muss über die gesamte Lebensdauer der neuen Heizung mindestens 80 Prozent betragen.



Immer mehr Fotovoltaikanlagen tragen zur regenerativen Stromversorgung bei.
Quelle: @wirestock, Freepik.com

klimaneutrale Heizung ist Pflicht (Zusatzinfo rechts), Öl- und Gasheizungen sind nicht mehr erlaubt.

Neubauten müssen zudem einen Teil ihres Strombedarfs selbst erzeugen, was in der Regel mit Solarpanels erfolgen dürfte. Dies dient als Beitrag zur Deckung der steigenden Nachfrage nach klimafreundlichem Strom.

Heizungsersatz ist melde- oder bewilligungspflichtig

Jeder Heizungsersatz ist ein melde- oder bewilligungspflichtiger Umbau. Die Gesuchseingabe erfolgt wie bisher mit dem «Gesuch für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen», kurz WTA-Gesuch. Das Gesuch ist beim Bauamt der Gemeinde einzureichen.

Je nach Art der neuen Heizungsanlage sind dem Gesuch weitere Nachweise und Unterlagen beizufügen wie ein Lärmschutznachweis für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe oder ein Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage (www.zh.ch/bauvorschriften).

Stromfresser ersetzen

Folgende Geräte müssen bis 2030 durch alternative Produkte ersetzt werden:

- Elektrische Widerstandsheizungen (Elektroheizungen wie Infrarot- oder Elektrospeicherheizungen)
- Zentrale elektrische Wassererwärmer

Weiterhin nicht zulässig sind die Neuinstallation und der Ersatz von Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmern.

Heizungsersatz vorausschauend planen

Aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und der Pandemie kommt es teilweise zu Engpässen bei Materiallieferungen, auch im Heizungsbereich. Zusammen mit dem Fachkräftemangel kann dies zu längeren Wartezeiten für neue Heizsysteme führen. Ein Heizungsersatz sollte stets vorausschauend geplant werden. In der momentanen Situation gilt dies ganz besonders.

Wenn bei einem Heizkessel Störungen auftreten, sollte dies als Auslöser für Abklärungen genommen werden. Kommt es dennoch zum unerwarteten Ausfall einer Heizung, sind auf dem Markt mobile Mietheizungen zur Überbrückung erhältlich. Zur frühzeitigen Information der Gemeinden und zu deren Unterstützung hat die Baudirektion ein Kreisschreiben verschickt. Es kann auf www.zh.ch/en-env heruntergeladen werden.

Energieversorgung aktuell

Durch den Ukraine-Krieg und die damit verbundenen Gaslieferunterbrechungen in Europa sowie wegen der Situation bei den Kernkraftwerken in Frankreich kann die Energieversorgungslage im kommenden Winter 2022/23 angespannt werden. Für die Bevölkerung und Unternehmen hat der Kanton auf der Website www.zh.ch/energieversorgung nützliche Informationen über Energiesparmassnahmen sowie die Energiemangellage zusammengestellt. Hier findet sich auch ein Direktlink zur immer aktuellen Einschätzung des Bundesamts für Wirtschaftliche Landesversorgung zur aktuellen Lage.

Es bleibt aber wichtig, den Umbau zur klimafreundlichen, weniger auslandsabhängigen Wärmeversorgung weiter voranzutreiben, zu fördern und zu vereinfachen.

Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften und Vorschriften Arealüberbauungen anpassen

Durch die Änderungen im neuen Energiegesetz könnten bestehende Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften und Anforderungen an Arealüberbauungen nun weniger streng formuliert sein als die neuen Energievorschriften. Festlegungen in Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften und Anforderungen an Arealüberbauungen müssen grundsätzlich dem höherrangigen Recht entsprechen.

Das Amt für Raumentwicklung weist darauf hin, dass die Rechtmässigkeit zum Zeitpunkt der kantonalen Genehmigung gegeben sein muss. Es spielt also keine Rolle, ob die nicht genehmigungsfähigen Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der neuen kantonalen Energievorschriften kommunal festgesetzt wurden. Daher empfiehlt es sich, die Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften und Anforderungen an Arealüberbauungen vor der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat auf Übereinstimmung mit den neuen Energievorschriften zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

www.zh.ch/en-env: Infos zu den Änderungen des Energiegesetzes sowie Erklärvideos

Neuer Vollzugsordner Energie

Im Rahmen der Zürcher Energiegesetzänderung ist der Vollzugsordner komplett erneuert worden. Die Version vom Oktober 2019 enthält die bisherigen Vorschriften und ist gültig für Bauprojekte mit Bewilligungsdatum bis 31. August 2022. Bauprojekte mit Bewilligungsdatum ab 1. September 2022 müssen die neuen Vorschriften einhalten (Ausgabe vom September 2022).

Download oder Bestellung: www.zh.ch/en-vo

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren geplant

Am 1. Januar 2023 soll eine Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV) in Kraft treten, um das Bewilligungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen, Solaranlagen, Fernwärmeanschlüssen und E-Ladestationen zu vereinfachen. Bei der Bewilligung von Solaranlagen gilt bereits jetzt im Normalfall nur noch eine Meldepflicht. Dabei ist es in allen Fällen das Ziel, den administrativen Aufwand für die Bauherren und die Verwaltung zu reduzieren.